

Anmerkung des Verfassers:

Das vorliegende Protokoll wurde allen Behördenvertretern, die am Gespräch teilnahmen, zugleitet.
Zum 29.12.2014 lag noch keine Rückmeldung/Freigabe seitens des Staatlichen Schulamts vor.

Protokoll

zum Informationsgespräch zur Bildungs- und Betreuungssituation von Flüchtlingen

Datum: Mittwoch, 3. Dezember 2014

Ort: Technisches Rathaus, Friedenstr. 40, 81660 München,
Besprechungsraum 0.413/0.415

Veranstalter: Bezirksausschuss 16 Ramersdorf-Perlach

Teilnehmer: vgl. Anwesenheitsliste

Protokoll: Thomas Kauer, BA-Vorsitzender

Dauer: 18:00 – 19:45 Uhr

- Fragen und Reihenfolge gemäß zuvor koordiniertem und versandtem Fragenkatalog -

Bereich KITA:

1. Werden Kindertageseinrichtungen im Umfeld geplanter Gemeinschaftsunterkünfte seitens des RBS über die Planungen, Inbetriebnahmezeitpunkte etc. informiert?

Aktuell mangelt es noch an konkretem Zahlenmaterial über die in den geplanten Unterkunftsanlagen des 16. Stadtbezirks ankommenden Flüchtlinge, gleiches gilt für die tatsächlichen Inbetriebnahmezeitpunkte der Unterkunftsanlagen. Sobald sich die Informationen konkretisieren, werden diese an die Einrichtungen weitergegeben.

2. Inwieweit sind in Kindertageseinrichtungen (insbesondere Kindergarten und Hort) Plätze für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vorgesehen bzw. müssen diese freigehalten werden? Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die Flüchtlingsfamilien erst nach dem regulären Einschreibetermin im April nach Deutschland kommen.

Für alle Kinder, auch für Flüchtlingskinder, gilt die Satzung über den Besuch der Kooperationseinrichtungen und Kindertagesstätten der Landeshauptstadt München.

Die Belegung der Einrichtungen erfolgt über die April-Einschreibung, insoweit werden zunächst keine Plätze freigehalten. Es bestehen Möglichkeiten über die Kontingentplätze der Bezirkssozialarbeit, die mitunter nicht ausgeschöpft werden, oder über Hilfeplanplätze. 5-Jährige (Vorschulalter) müssen aufgenommen werden.

Für die Einrichtungen freier Träger ist die Frage separat zu klären.

3. Welche unterstützenden Maßnahmen zum Umgang mit traumatisierten Kindern und ihren Eltern plant das RBS für die pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und die Lehrkräfte in Schulen?

Neben den ohnehin regelmäßig stattfindenden Schulungen, die auch interkulturelle Aspekte beinhalten, sind durch die Abteilung KITA Fortbildungen geplant, die den Schwerpunkt auf Umgang mit Traumata legen. Darüber hinaus findet in den Einrichtungen eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema statt.

4. Haben Flüchtlingskinder den gleichen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz im letzten Jahr vor der Schule?

Ja, es gilt die Satzung über den Besuch der Kooperationseinrichtungen und Kindertagesstätten der Landeshauptstadt München.

5. Erhalten Kinder aus Flüchtlingsfamilien auf Grund ihrer sozialen Situation andere Rang- und Dringlichkeitsstufen bei der Anmeldung?

- a. Wenn nicht, würden diese Kinder z.B. keinen Hortplatz bekommen, da die Eltern nicht berufstätig sind?

Vgl. Antwort zu Frage 2 und dortige Hinweise auf Kontingentplätze. Gemäß der Satzung über den Besuch der Kooperationseinrichtungen und Kindertagesstätten der Landeshauptstadt München haben Kinder von berufstätigen Eltern Vorrang.

- b. Wenn nein, wie wird dann die soziale und kulturelle Integration gesichert? Welche Maßnahmen ergreift hier das RBS?

Wichtig ist die Vermittlung von Informationen über das deutsche Bildungs- und Betreuungssystem, dies wird z.B. durch Elternbegleiter geleistet.

Grundsätzlich ist der Träger der sozialen Betreuung in der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft gefragt, da es sinnvoll ist, vor Ort alles aus einer Hand zentral zu steuern.

- c. Wenn ja, welche Maßnahmen werden ergriffen, um den zusätzlichen Bedarf an Betreuungsplätzen zu sichern?

Aktuell kann noch kein Zusatzbedarf abgesehen werden, da es an konkreten Informationen fehlt.

6. Welchen Beitrag können Kindertagesstätten aus Sicht des RBS leisten, um ehrenamtliches Engagement in Gemeinschaftsunterkünften zu befördern (Kindergartenprojekte o.ä.).

Es findet in den Einrichtungen bereits eine intensive Auseinandersetzung mit der Flüchtlingsthematik statt. Die Einrichtungen sind dabei in ihrer Herangehensweise frei.

Bereich Schule:

1. Allgemeines:

- 1.1. Werden Schulen im Umfeld geplanter Gemeinschaftsunterkünfte seitens des RBS über die Planungen, Inbetriebnahmezeitpunkte etc. informiert?

Die Aufgabe der Information liegt beim Staatlichen Schulamt. Monatlich werden die Zahlen der Ü-Klassen abgeglichen, bei Bedarf werden zusätzliche Klassen eingerichtet. Die Vorlaufzeit für die Einrichtung einer Ü-Klasse liegt bei einer Woche.

- 1.2. Unterliegen Flüchtlingskinder der allgemeinen neunjährigen deutschen Schulpflicht? Welchen Beschulungsanspruch haben beispielsweise unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die mit 16 oder 17 Jahren (also rechnerisch nach Erfüllung der neunjährigen Schulpflicht) nach Deutschland kommen?

Ja, die Schulpflicht gilt ab drei Monate nach Ankunft in Deutschland auch für Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien. Wer aus dem Altersbereich der Grund- und Mittelschule herausfällt (Jahrgangstabelle), hat die Möglichkeit, eine sog. JoAs-Klasse (Jugendliche ohne Ausbildungsplatz) zu besuchen. Unabhängig davon gibt es eine Vielzahl von Alphabetisierungsprojekten.

- 1.3. Gesetzt den Fall, eine Gemeinschaftsunterkunft eröffnet Mitte Juli, also kurz vor den Sommerferien. Welche Bildungs- und Betreuungsangebote erhalten die Kinder in den Sommerferien?

Ebenso wie die Schulpflicht gelten auch die Ferienregelungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien.

- 1.4. Können örtliche Nachhilfeangebote gezielt für Flüchtlingskinder verstärkt werden? Welche Planungen gibt es hier? Wie kann die Kostenfreiheit gesichert werden?

Das liegt im Aufgabenbereich der jeweiligen Träger der Nachhilfeangebote.

- 1.5. Welche Maßnahmen zum Deutschlernen und zur Unterstützung bei den Hausaufgaben können direkt in der Einrichtung getroffen werden?

Das ist Aufgabe des Trägers der sozialen Betreuung in der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft, oft wird mit Kirchen und/oder Ehrenamtlichen kooperiert.

2. Ü-Klassen:

- 2.1. An welchen Schulen im 16. Stadtbezirk bestehen bereits Ü-Klassen, an welchen Standorten bestehen noch räumliche Kapazitäten zur Einrichtung ggf. notwendiger weiterer Ü-Klassen.

Münchenweit bestehen – Stand 3. Dezember 2014 – 86 Ü-Klassen mit insgesamt 436 Kindern im Grundschulbereich und 1.032 Kindern im Mittelschulbereich.

Im 16. Stadtbezirk bestehen an der Grundschule Max-Kolmsperger-Straße sowie an der Mittelschule an der Führichstraße und der Mittelschule am Gerhart-Hauptmann-Ring Ü-Klassen.

- 2.2. Wie viele Übergangsklassen für Flüchtlingskinder bestehen heute und wie viele sind künftig geplant?

Grundsätzlich werden bestehende Übergangsklassen zunächst aufgefüllt, die maximale Schülerzahl je Ü-Klasse liegt bei 20 Schülerinnen bzw. Schülern. Da noch nicht prognostizierbar ist, wie viele Kinder und in welchem Alter in die Gemeinschaftsunterkünfte im 16. Stadtbezirk kommen werden, kann die Frage noch nicht abschließend beantwortet werden.

- 2.3. Inwieweit können Kinder und Jugendliche aus den Gemeinschaftsunterkünften oder Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in bereits vorhandene Ü-Klassen umliegender Schulen eingegliedert werden?

Die bestehenden Ü-Klassen (vgl. Frage 2.1) sind aktuell noch nicht ausgelastet. Es wird auf die Antwort zu Frage 2.2. Bereich Schule verwiesen.

- 2.4. Inwieweit berücksichtigt das RBS bei der Zuteilung der Flüchtlingskinder auf einzelne Schulen bzw. der Einrichtung von Ü-Klassen auch die aktuelle Anzahl an Kindern mit Migrationshintergrund an der jeweiligen Schule.

Ü-Klassen werden dort eingerichtet, wo der Raumbedarf am besten gedeckt werden kann. Da Ü-Klassen eigenständig geführt werden, kann der Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund im Regelschulbereich der jeweiligen Schule unberücksichtigt bleiben.

- 2.5. Wie kommen Flüchtlingskinder zu Ihren Ü-Klassen, welche Regelungen zur Kostenfreiheit des Schulwegs gelten?

Wenn Kinder im Grundschulbereich einer anderen Schule als der Sprengelschule zugewiesen werden (wegen des Standorts der Ü-Klasse), wird die Erreichbarkeit der Schule ggf. per Schulbus gewährleistet.

- 2.6. In der Regel kommen die Bewohner einer Gemeinschaftsunterkunft aus einer Erstaufnahmeeinrichtung. Inwieweit ist hier Kontinuität im Schulbesuch gewährleistet, kann z.B. ein 14-jähriger Ü-Klassenbesucher seinen Schulbesuch in derselben Ü-Klasse bzw. am selben Schulstandort fortsetzen oder ist er gezwungen, die Schule zu wechseln?

Die Schulpflicht beginnt drei Monate nach Registrierung als Asylbewerber. In dieser Zeit haben die Kinder aus Flüchtlingsfamilien die Erstaufnahmeeinrichtung in der Regel bereits wieder verlassen. Sollte dies nicht der Fall sein, liegt die Fortsetzung des Schulbesuchs an einem eventuell entfernten Standort im pädagogischen Ermessensspielraum. Im Grundschulbereich werden weite Wege grundsätzlich ausgeschlossen, im Mittelschulbereich besteht die Möglichkeit.

3. Pädagogik / Unterricht:

- 3.1. Welche Mindestanforderungen werden an die Kinder und Jugendlichen zur Aufnahme in Ü-Klassen gestellt? Richtet sich die Einteilung/Zuweisung in die jeweiligen Jahrgangsstufen nach dem Alter der Betroffenen oder findet beispielsweise ein Test statt, um auf früher Erlerntem aufzusetzen?

Es findet es findet eine Eignungsprüfung statt, nach dieser wird einzelfallabhängig individuell entschieden. Eine Beratung ermöglicht auch den Wechsel in andere Schularten hinein.

- 3.2. Ü-Klassen fassen regelmäßig zwei Klassen zusammen (1.+2. Jahrgangsstufe, 3.+4. Jahrgangsstufe usw.) – inwieweit ist es möglich, den Lehrstoff abzudecken oder qualifiziert die Absolvierung der einjährigen Ü-Klasse „nur“ zur Wiederholung der jeweiligen Jahrgangsstufe im Regelunterricht?

Es wird sehr flexibel und einzelfallabhängig gearbeitet, so bestehen auch Testphasen in Regelklassen.

- 3.3. Durch welche pädagogischen Charakteristika zeichnet sich eine Ü-Klasse aus (Lehrerschlüssel, Betreuungsrelation etc.)?

Schulsozialarbeit und auch Förderlehrer sind in den Klassen, Lehrerinnen und Lehrer haben meist die Zusatzausbildung „Deutsch als Zweitsprache“.

- 3.4. Werden Ü-Klassen als Ganztagsklassen geführt?

Ja, es werden bereits Ü-Klassen im Ganztage geführt (z.B. MS Implerstraße), das Bayerische Kultusministerium beabsichtigt, den Ganztage auch in Ü-Klassen auszubauen.

4. Personalsituation:

- 4.1. Mit welchem zusätzlichen Bedarf an Lehrerinnen und Lehrer rechnet das RBS infolge der geplanten Unterkunftsanlagen im 16. Stadtbezirk (Nailastraße (April 2015), Woferlstraße (ca. Juli 2015), Im Gefilde (ca. Juli 2015)?

Siehe Antwort zu Frage 2.2. Bereich Schule.

- 4.2. Müssen die in Ü-Klassen eingesetzten Lehrerinnen und Lehrer über eine spezielle Ausbildung verfügen?

Nein, es besteht keine Verpflichtung; auf Antwort zu Frage 3.3. Bereich Schule wird verwiesen.

- 4.3. Wird die derzeitige Personaldecke an Lehrern und Sozialpädagogen ausreichen, um den zu erwartenden Personalmehrbedarf zu decken?

Siehe Antwort zu Frage 2.2. Bereich Schule.

- 4.4. Können etwaige Ausfälle von Lehrerinnen und Lehrern, die in Ü-Klassen eingesetzt werden, auch über die sog. Mobile Reserve gedeckt werden?

Ja. Darüber hinaus besteht eine intensive Vernetzung zwischen den Lehrerinnen und Lehrern, die Ü-Klassen unterrichten.

Bereichsübergreifende Fragen:

1. Reicht der Personalschlüssel im Bildungslokal aus, um auch die Betreuung der Eltern und Kinder aus Flüchtlingsfamilien zu sichern? Wenn nein, ist hier eine Aufstockung geplant?

Hier wird ein Gespräch mit Frau Summer-Juhnke empfohlen.